

AGB

Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Mietbedingungen (nachfolgend auch: „Mietbedingungen“) gelten für alle gegenwärtigen und künftigen Vermietungen sowie für alle damit in Zusammenhang stehenden Geschäfte zwischen der Wissmann GmbH & Co. KG und dem Mieter. Abweichende Vereinbarungen bedürfen unserer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung und gelten im Zweifel nur für den konkret vereinbarten Fall. Dies gilt gegebenenfalls auch für abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Mieters.

Angebot und Vertragsschluss

Angebote – gleich welcher Art und Form – sind lediglich Aufforderungen an den Mieter, seinerseits Angebote abzugeben.

Ein Vertrag kommt erst durch eine Auftragsbestätigung in Schrift- bzw. Textform oder durch die Übergabe des Mietgegenstandes an den Mieter zustande. Die Auftragsbestätigung der Wissmann GmbH & Co. KG bestimmt Inhalt und Umfang der vertraglichen Leistung.

Maschinenausfall

Für Ausfälle der Maschine trägt der Vermieter keine Haftung. Die Ausfallzeiten werden bei der Maschinenmiete in Abzug gebracht. Für Schäden die dem Mieter durch Stand- oder Ausfallzeiten entstehen kann der Vermieter nicht haftbar gemacht werden.

Mieterpflichten

- 1) Das Gerät vor Überbeanspruchung zu schützen.
- 2) für Wartung und Pflege des Gerätes im üblichen Rahmen zu sorgen. Bei einer Mietdauer von über 150 Betriebsstunden sind die vom Hersteller vorgeschriebenen Inspektionen zu veranlassen.
- 3) alle notwendigen Instandsetzungsarbeiten für die Inbetriebhaltung sofort sach- und fachgerecht durchführen zu lassen, gegebenenfalls auf eine gültige UVV zu achten.
- 4) das Gerät nach Beendigung der Mietzeit in einwandfreiem betriebsfähigem, der Dauer der Einsatzzeit angemessenen Zustand zurückzugeben (gereinigter Zustand) und gegebenenfalls auf Mängel hinzuweisen.
- 5) die anfallenden Kosten für Betriebsstoffe zu übernehmen.
- 6) auftretende Störungen sofort zu beheben oder die Wissmann GmbH & Co. KG zu benachrichtigen.
- 7) nur qualifiziertes Personal einzusetzen.
- 8) Bei Nichtabholung oder zu spätem Abbestellens behält sich die Wißmann GmbH&Co.KG vor anteilige Miete zu berechnen, bemessen nach vereinbarter Mietzeit, entgangenen Erlösen und wiedervermittlungsaufwand. Bei Rücktritt vom Mietvertrag muss der Mieter mindestens 5 Tage vor Beginn der vereinbarten Mietzeit informiert werden.
- 9) Die Wißmann GmbH&Co.KG behält sich vor ggfs. Kautions für das Mietobjekt zu verlangen

Mietzeiten

- 1) Die Mietzeit beginnt an dem zwischen den Parteien vereinbarten Tag mit der Übergabe der Maschine an den Mieter oder dessen Beauftragten. Wird die Maschine versandt, beginnt die Mietzeit mit dem Zeitpunkt der Übergabe an den Frachtführer. Wird die Maschine an dem vereinbarten Tage abgenommen, so beginnt die Mietzeit an diesem Tage. Die Mietzeit endet am Tage der Rückgabe oder bei Versendung mit dem Eintreffen der Mietsache auf dem Lagerplatz des Vermieters.
- 2) Die volle Tagesmiete ist auch dann zu zahlen, wenn die normale Schichtzeit nicht voll ausgenutzt wird.

An- und Abtransport gehen zu Lasten des Mieters

Beim Transport der Maschinen durch den Mieter ist allein der Fahrer für die Einhaltung der zulässigen Nutzlasten / Achslasten / Ladungssicherungen verantwortlich. Bei Zuwiderhandlung erlischt der Versicherungsschutz.

Versicherung

Für alle Mietmaschinen besteht eine Maschinenkaskoversicherung (inkl. innerer Betriebsschäden) nach ABMG. Mitversichert sind auch Chassis und Hilfsrahmen inkl. Fahrmotoren und Getriebe. Kein Versicherungsschutz besteht bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz. Reifenschäden und Verschmutzungen sind ebenfalls versichert. Bei allen Schäden an Mietmaschinen, aller Art stellen wir Ihnen eine Selbstbeteiligung in Höhe von 2.500,00 Euro in Rechnung. Bei Diebstahlschäden beträgt die Selbstbeteiligung 10% mind. 2.500,00 Euro. Bei Unterschlagung 25% mind. 2.500,00 Euro. Für oben genannte Versicherung erheben wir 7% der Mietsumme pro Kalendertag. Bei Beschädigungen durch jegliche Schweißarbeiten stellen wir den entstandenen Schaden in voller Höhe in Rechnung.

Fehlendes Werkzeug und Zubehör bei Rückgabe oder Abholung der Maschine werden dem Mieter weiterberechnet.

Unter- bzw. Weitervermietung ist ohne unsere Zustimmung nicht zulässig. Andere bzw. weitere besondere Vereinbarungen sind schriftlich zu treffen.

Für Schäden und Verluste, die dem Mieter durch Schlechtwetter oder Ausfall des gemieteten Gerätes entstehen haftet der Vermieter nicht. Die Maschinen und Geräte sind nur für die konstruktiven bzw. angedachten Verwendungszwecke zu benutzen. Eine Zweckentfremdung ist verboten bzw. hat der Mieter zu verantworten. Auf eine entsprechende Tragfähigkeit des Untergrundes ist zu achten. Des Weiteren wird für jegliche verursachte Schäden keine Haftung durch die Wißmann GmbH&Co.KG übernommen

Der Mietvertrag ist Bestandteil unserer Allgemeinen Verkauf- und Lieferbedingungen, soweit hier nicht anders beschrieben.

Alle anfallenden Reparaturen und Reinigungsarbeiten, die der Mieter zu verantworten hat, werden mit zur Zeit 60,00 Euro pro angefangene Std. plus Materialkosten plus Anfahrtkosten in Rechnung gestellt.

Rechnungen sind sofort bei Rechnungserhalt zahlbar. Bei Zielüberschreitung werden bankübliche Verzugszinsen berechnet. Der Vermieter ist berechtigt eine Kautions oder eine Mietvorauszahlung zu verlangen. Ist der Mieter mit der Zahlung des Mietpreises in Verzug, so ist der Vermieter berechtigt, die Mietsache sofort zurückzuholen. In diesem Fall ist der Mieter jedoch verpflichtet, die Miete bis zur vertragsmäßigen Beendigung des Mietverhältnisses, längstens jedoch für 30 Tage, weiterzuzahlen. Mietbeträge unter 100,00 Euro sind sofort netto zahlbar.

Der Mieter bestätigt mit seiner Unterschrift bzw. Benutzung, dass er mit der Funktion der Maschine vertraut ist bzw. entsprechend eingewiesen wurde. Unbefugten ist die Benutzung verboten. Er kennt die geltenden Unfallverhütungsvorschriften und akzeptiert unsere Geschäftsbedingungen.

Alle Preise zuzüglich MwSt.

Gerichtstand ist in Albstadt